

Läßt der Inhaber eines Ladengeschäfts einen Werbehändler an einem Vorführungs- und Verkaufsstand im räumlichen Zusammenhang mit dem Ladengeschäft tätig werden so trifft ihn die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß durch Gefahren, die mit den Vorführungen des Händlers verbunden sind, niemand zu Schaden kommt.

BGH, Urteil vom 13. 12. 1960 - VI ZR 42/60

BGB § 823

Vor dem Geschäftshaus eines Filialbetriebes der Bekl. führte im Einvernehmen mit dem Filialleiter H. M. und mit Genehmigung der städtischen Wegepolizeibehörde seit dem 20. 8. 1956 der Propagandist W. an einem Stand auf dem Gehweg unmittelbar neben dem Haupteingang die Zubereitung von Popcorn aus Ohio-Mais vor. Er röstete den Mais auf einem Tisch, den ihm M. zur Verfügung gestellt hatte, mit einem Spirituskocher, der ebenfalls aus den Beständen der Bekl. stammte, und verkaufte den Mais in von ihm selbst beschafften Cellophantüten, die er zum Teil in Tüten mit dem Firmenaufdruck der Bekl. steckte. Die Bekl. war an seinem Umsatz mit 40% beteiligt.

Am 30. 8. 1956 gegen 11.30 Uhr stand der damals acht Jahre alte Kl. neben anderen Passanten am Vorführtisch des W. und sah ihm bei seiner Tätigkeit zu. Da der Brennstoff im Kocher zur Neige ging, füllte W., wie er dies stets zu tun pflegte, Spiritus aus einer Reserveflasche nach, ohne vorher die Flamme des Kochers ausgelöscht zu haben. Dabei verschüttete er etwas von der Flüssigkeit. Es kam zu einer Brennstoffexplosion, bei der eine Stichflamme durch Windstoß in die Zuschauergruppe getragen wurde und mehrere Kinder, darunter den Kl., erfaßte. Der Kl. erlitt an Kopf, Oberkörper und Händen schwere entstellende Brandverletzungen. Der Kl. hat die Bekl. für den entstandenen Schaden haftbar gemacht.

Sämtliche Gerichtsinstanzen haben die Schadenshaftung der Bekl. wegen schuldhafter Verletzung einer ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht für begründet gehalten.

Aus den Gründen:

Wurde in der Rspr. von einer Verkehrssicherungspflicht zunächst auch in dem Sinne gesprochen, daß für einen verkehrssicheren Zustand von Grundstücken, Hauszugängen usw. zu sorgen habe, wer sie dem Verkehr eröffne, so ist die Rspr. über diese Verkehrspflichten im eigentlichen Sinne doch längst hinausgegangen und hat den allgemeinen Grundsatz entwickelt, daß, wer eine Gefahrenquelle schafft, die nach Lage der Verhältnisse erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zum Schutze anderer Personen, zu treffen hat (vgl. RGZ 121, 404; 165, 159; BGHZ 5, 378, 380 = NJW 52, 1050; BGHZ 14, 83, 85 = NJW 54, 1403; Urt. des erk. Senats v. 6. 10. 1954 - VI ZR 265/53 = VersR 55, 21; v. 4. 5. 1956 - VI ZR 22/55 = VersR 56, 489; v. 14. 10. 1958 - VI ZR 189/57 = VersR 58, 850 = LM Nr. 5 zu § 276 (Cd) BGB; Urt. des III. ZS v. 16. 2. 1959 - III ZR 188/57 = VersR 59, 433, 434 - LM Nr. 18 zu § 823 (Ea) BGB; Urt. des erk. Senats v. 8. 7. 1960 - VI ZR 159/59 = VersR 60, 856; Urt. des erk. Sen. v. 15. 11. 1960 in den gleichliegenden Sachen VI ZR 12/60, VI ZR 18/60 und VI ZR 31/60; vgl. auch *Wussow*, Unfallhaftpflichtrecht, 6. Aufl., TZ 8, 9; *Von Caemmerer*, Wandlungen des Deliktsrechts, in der Festschrift „100 Jahre Deutsches Rechtsleben“ 1960 Bd. II S. 49, 72 f.). Gerade weil es die Bekl. durch ihr Zusammenwirken mit W. unter Bereitstellung von Standraum und Gerät mit herbeiführte, daß auf ihrem Grundstück unmittelbar neben dem Haupteingang zu ihrem Geschäftshaus die nicht ungefährlichen Vorführungen des W. stattfanden, ihr ist die Pflicht erwachsen, ihrerseits dafür zu sorgen, daß durch die Vorführungen niemand zu Schaden kam. Diese Pflicht galt nicht nur im Verhältnis zu solchen Personen, die zu Einkaufszwecken ihr Geschäftshaus betraten, sondern bestand nach der Natur der Sache auch

gegenüber allen, die als Passanten oder Zuschauer von den möglichen Gefahren der Vorführungen betroffen werden konnten. Sie war um so ernster zu nehmen, als sich die Vorführungen inmitten des Publikumsverkehrs abspielten, der sich nach den Feststellungen des BerGer. auf dem durch anschließende Arkaden ohnehin eingeengten Gehweg der Hauptverkehrsstraße an dem stark belebten Warenhauseingang um den Stand des W. zusammendrängte.

Die Revision will es nicht gelten lassen, daß die Bekl. Miturheberin der Vorführungen gewesen sei. Sie meint, das Verhältnis der Bekl. zu W. sei ähnlich dem eines Hauseigentümers zu seinem Mieter gewesen und habe die Pflicht der Bekl. zur Behebung eines Mangels erst dann auslösen können, wenn ihr der Mangel bekanntgegeben worden wäre oder sie den Mangel auf sonstige Weise erkannt hätte oder hätte erkennen müssen. Der Revision kann hierin nicht gefolgt werden. Zwischen der Bekl. und W. ist kein Mietvertrag geschlossen worden, und es geht hier auch nicht darum, daß eine Mietsache von mangelhafter Beschaffenheit gewesen sei, vielmehr hat die Bekl. durch ihre besonders geartete Vereinbarung mit W. die Ursache dafür gesetzt, daß es auf ihrem Grund und Boden am Eingang zu ihrem Geschäftshaus mit teils von ihr gestelltem Gerät unter bemerkenswerter eigener wirtschaftlicher Beteiligung der Beklagten zu den Veranstaltungen kam, die für Zuschauer und Passanten gefährlich werden konnten.

Der Hinweis des BerGer. auf die wirtschaftliche Beteiligung der Beklagten an der Tätigkeit des W. ist kein sachfremdes Argument, wie die Revision es ansieht, sondern die Hervorhebung eines Umstandes, der zu dem Gesamtbild des Geschehens gehört. Daß sich die Bekl. von W. 40% seines Umsatzes auszahlen ließ, verdeutlicht das eigene Interesse, das die Bekl. an den Vorführungen hatte und auf ihre möglichst einträgliche Gestaltung gerichtet war. Die Möglichkeit war nicht von der Hand zu weisen, daß sich W. durch diese Vereinbarung verleitet sehen konnte, mehr auf verkaufswirksames Agieren bedacht zu sein, als sich durch sorgfältige Beachtung der Sicherheitserfordernisse in seiner Vorführtätigkeit aufhalten zu lassen.

Mit Recht hat das BerGer. hiernach die Bekl. für verpflichtet erachtet, durch eigene Vorsorge der Gefahr vorzubeugen, daß durch die Vorführungen jemand Schaden erleiden konnte. Wie das BerGer. zutreffend ausgeführt hat, war die Bekl. dieser Vorsorge nicht dadurch enthoben, weil für die Vorführungen die wegepolizeiliche Erlaubnis erteilt worden war; selbst wenn die Polizei vor Erteilung der Erlaubnis die allgemeine Zuverlässigkeit des W. geprüft haben sollte, was das BerGer. nicht hat feststellen können und angesichts siebenfacher Vorstrafen des W. offenbar bezweifelt, traf die Bekl. als Miturheberin der Vorführungen in jedem Fall eine eigene Verantwortlichkeit. Das BerGer. hat nicht übersehen, daß man W. nach dem Vorbringen des Kl. bei Überlassung des Spirituskochers eine Gebrauchsanweisung zur Durchsicht vorgelegt hat, in der u.a. vermerkt war: „Keinen Spiritus nachfüllen, wenn der Kocher brennt.“ Ohne Rechtsirrtum ist es aber der Ansicht, daß die Bekl. damit nicht schon ihren Verpflichtungen genügt hat. Ob sich W. jene Gebrauchsvorschrift überhaupt zum Bewußtsein gebracht hat, ist nicht festgestellt; als Zeuge hat er bekundet, von einer Gebrauchsanweisung nichts zu wissen. Die Bekl. hätte sich, wie das BerGer. mit Recht angenommen hat, vergewissern müssen, daß W. mit dem Spirituskocher in der rechten Weise umzugehen wußte und ihn nicht anders handhabte, als zur Beherrschung der Gefahren, die umstehenden Personen sonst drohten, unumgänglich war. Es kann nicht zugegeben werden, daß das BerGer. die Pflichten überdehnt hätte, die der Bekl. als Miturheberin der Vorführungen und ihrer Gefahren zur Verhütung von Schäden erwachsen.

Die Schäden, die der Kl. erlitten hat, gehen hiernach mit darauf zurück, daß M. es in Ausführung der ihm von der Bekl. übertragenen Verrichtungen eines Filialleiters unterlassen hat, dafür zu sorgen, daß durch

die Vorführungen niemand zu Schaden kam. Daher trifft die Bekl. die Schadenshaftung nach § 831 BGB. Für die Schäden ist aber nach den rechtsirrtumsfreien Ausführungen des BerGer. auch ein Organisationsverschulden der Geschäftsführer der Bekl. ursächlich geworden, so daß sich die Schadensersatzpflicht der Bekl. zugleich aus §§ 823, 31 BGB ergibt.